

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 4: w

Anhang: Beilage zu Nr. 4 der "Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage zu Nr. 4 der „Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung“

Die bundesrätlichen Erläuterungen des Gesetzesentwurfes über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. (Schluß).

Art. 25. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, können ihre gewerblichen Muster und Modelle innerhalb einer Frist von 4 Monaten vom Datum ihrer Hinterlegung in einem der genannten Länder und unter Vorbehalt der Rechte Dritter in der Schweiz deponiren, ohne daß durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch eine andere Hinterlegung oder eine Veröffentlichung, die Gültigkeit der durch sie bewerkstelligten Hinterlegung beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern gewährt, welche in erster Linie ihre Muster und Modelle in einem der im vorigen Absätze bezeichneten Länder hinterlegt haben.

Art. 26. Jedem Urheber eines in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz figurirenden Modells oder Modelles wird, nach Erfüllung der vom Bundesrathe zu bestimmenden Formalitäten, ein Schutz von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung gewährt. Während der Dauer dieser letzteren sollen etwaige Hinterlegungen oder Veröffentlichungen den besagten Urheber nicht verhindern, innerhalb der genannten Frist die zur Erlangung des definitiven Schutzes erforderliche rechtsgültige Hinterlegung zu bewirken.

Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schutz, welchen das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung befindlichen gewerblichen Mustern oder Modellen gewährt, auf die Schweiz ausgedehnt. Dieser Schutz darf eine Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämlichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absätze beschriebenen.

Erläuterung. Art. 25 und 26 enthalten nichts weiter, als die einfache Ausführung der Artikel 4 und 11 der internationalen Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigenthums.

Der zweite Absatz des Artikels 25 hat nur den Zweck, Schweizern, welche ihre erste Hinterlegung in einem der Konventionsstaaten bewerkstelligt haben, gleiches Recht zu sichern, wie den Angehörigen der anderen Länder der Konvention.

Art. 27. Einstweilen, und so lange es die Mehrheit der Interessenten nicht verlangt, werden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf die Buntdruckerei nicht angewendet.

Erläuterung. Dieser Artikel trägt der im Protokoll der Sitzung des Ständerathes vom 28. April 1887 eingefügten Erklärung Rechnung. In Berücksichtigung der Opposition, welche die Buntdruckerei dem Muster- und Modellschutz gemacht hat, soll diese Industrie zur Zeit von den Wirkungen des Gesetzes ausgeschlossen sein. Wir haben jedoch eine Redaktion gesucht, wonach es jederzeit möglich ist, derselben auf Verlangen die Wohlthat des Modellschutzes zuzuwenden, ohne die gesetzgebenden Gewalten hiefür anrufen zu müssen. Dies ist uns gelungen, weil sich die gesammte in Frage stehende

Industrie im Kanton Glarus konzentriert. Wenn sich einmal unter den Interessenten eine Bewegung zu Gunsten des Modellschutzes geltend macht, so ist die Regierung von Glarus am besten in der Lage, alle Interessen gegeneinander abzuwägen und mit Sachkenntniß eine den Bedürfnissen der Mehrheit entsprechende Entscheidung zu treffen.

Art. 28. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen und namentlich auch das Verfahren, welches in den Fällen der Art 6, 7, 22 und 24 vor dem Bundesgerichte eintreten soll, in zuständiger Weise festsetzen zu lassen.

Art. 29. Durch dieses Gesetz werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle aufgehoben.

Die Muster und Modelle, welche im Zeitpunkte, wo das vorliegende Gesetz in Kraft tritt, vermöge der kantonalen Gesetze noch Schutz genießen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Kantonen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer geschützt.

Art. 30. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Die Artikel 29 bis 31 bedürfen als Schlußbestimmungen keiner Erläuterung.

Die Annahme des Ihnen vorgelegten Gesetzes wird die seltsame Anomalie beseitigen, wonach in Folge der französisch-schweizerischen Konvention vom 23. Februar 1882 französische Bürger ihre Muster und Modelle in der Schweiz schützen lassen können, während Schweizerbürger im eignen Lande in dieser Beziehung rechtlos sind. Sobald das Gesetz in Kraft tritt, werden wir die zur Aufhebung der erwähnten Konvention geeigneten Maßnahmen treffen. Dann regeln sich die gegenseitigen Beziehungen zwischen Schweiz und Frankreich gemäß der internationalen Konvention für den Schutz des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883.

Das nahe Bevorstehen der Pariser Weltausstellung läßt uns hoffen, daß Sie ihr Möglichstes thun werden, damit das Gesetz über die gewerblichen Muster und Modelle gegen Ende des laufenden Jahres in Kraft treten kann. Unsere Fabrikanten müssen sich an diesem Wettkampf mit den größtmöglichen Chancen auf Erfolg beteiligen. Wenn auch die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und der Deffnung der Ausstellung für gewisse Industrien zu kurz ist, um sie noch auszunützen, so werden sicher Andere, welche jetzt schon ihre Muster und Modelle in Bereitschaft haben, die sie nur unter Garantie gegen Ausplünderung ausstellen können, bedeutende Vortheile daraus ziehen.

Petroleum-Motoren

System Gaston-Ragot.

Die einzigen, die mit gewöhnlichem Petroleum getrieben werden.

Dieselben arbeiten sehr ruhig und regelmässig, sind die billigsten im Betrieb, eignen sich somit für alle Gewerbe, sowie hauptsächlich zur Erzeugung des elektrischen Lichtes.

Ein solcher Motor kann bei **A. von Wurstemberger & Cie.**, elektro-technisches Geschäft in **Zürich**, Sihlstrasse 43, besichtigt werden. [130]

Metallgiesserei

von

Gebrüder Gimpert

Küssnacht am Zürichsee

Messingguss, Bronzeguss
(Rothguss)

nach eingesandten oder eigenen Modellen. Dichter sauberer Guss wird garantirt. [36]

Wellenböcke u. Drehbank,

kleinere und grössere, mit schmiedeisernen und gusseisernen Gestellen, sind zu verkaufen bei

Niklaus Augustin, Mechaniker in Luzern.